

Erlass einer Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Pfettrach in der Stadt Landshut

Gremium:	Hauptausschuss Plenum	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	HA: 5 PL: 5	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	HA: 20.07.2020 PL: 24.07.2020	Stadt Landshut, den	01.07.2020
Sitzungsnummer:	HA: 3 PL: 4	Ersteller:	Herr Rottenwallner Herr Frey

Vormerkung:

Anlass

Die Pfettrach ist zunächst ein Gewässer zweiter Ordnung. Sie entspringt im Gemeindegebiet des Marktes Pfeffenhausen im Landkreis Landshut und läuft, dann schon im Stadtgebiet Landshut, in die Flutmulde der Isar ein. Ab dort ist sie ein Gewässer erster Ordnung. Sie fließt weiter durch die Flutmulde und mündet schließlich auf Höhe von Fluss-km 72,600 (ca. 200 Meter vor der Brücke über die Kleine Isar im Zuge der Konrad-Adenauer-Straße in Landshut) in die Kleine Isar.

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bestimmt in § 76 Abs. 2, dass innerhalb der Hochwasser- risikogebiete im Sinne des § 73 Abs. 1 WHG oder der nach § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 WHG zugeordneten Gebiete mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ100) und die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete, durch Rechtsverordnung als Überschwemmungsgebiete festzusetzen sind. Bis zur Festsetzung sind die Überschwemmungsgebiete vorläufig zu sichern (§ 76 Abs. 3 WHG). Der hier betrachtete Abschnitt der Pfettrach liegt innerhalb dieser Gebiete und ist daher verpflichtend als Überschwemmungsgebiet festzusetzen.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut hatte der Stadt Landshut im Jahr 2014 Unterlagen zum Überschwemmungsgebiet der Pfettrach im Stadtgebiet Landshut, in dem ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, vorgelegt. Mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut vom 02.06.2014 wurde das Überschwemmungsgebiet vorläufig gesichert. (§ 76 Abs. 3 WHG). Die Stadt Landshut beabsichtigt nun, das aktuelle Überschwemmungsgebiet der Pfettrach im Stadtgebiet Landshut durch eine Rechtsverordnung im Sinne des § 76 Abs. 2 WHG in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) festzusetzen.

Das Überschwemmungsgebiet liegt im Einzugsgebiet der Pfettrach auf dem Gebiet der Stadt Landshut. Es beginnt in Höhe der Mündung in die Flutmulde der Isar und erstreckt sich von dort aus entlang der Pfettrach bzw. des Franzosengrabens in nördlicher Richtung bis an die Gemeindegrenze zum Markt Altdorf im Landkreis Landshut. Es umfasst ferner einen von der Hochstraße im Westen, der Oberndorferstraße im Norden, dem bebauten Gebiet westlich der Staatlichen Wirtschaftsschule Landshut im Osten und der Parkstraße im Süden abgegrenzten Bereich.

Der Verordnungsentwurf samt Überschwemmungsgebietsplan lagen in der Zeit vom 16.12.2019 bis einschließlich 31.01.2020 öffentlich aus, die Frist zur Erhebung von Einwendungen bzw. Abgabe von Stellungnahmen endete mit Ablauf des 14.02.2020. Es gingen keine Einwendungen und/oder Stellungnahmen ein, so dass die Durchführung eines Erörterungstermins nicht erforderlich war (Art. 67 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG). Der Umweltsenat nahm in seiner Sitzung am 27.01.2020 durch Beschluss Nr. 3 vom Sachstand im Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung Kenntnis.

Die Überschwemmungsgebietsverordnung kann damit dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht des Referenten über das Überschwemmungsgebiet der Pfettrach und den Verfahrensstand zur Festsetzung durch Rechtsverordnung wird Kenntnis genommen.
2. Der Erlass der vom Referenten vorgelegten, erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildende Verordnung über das Überschwemmungsgebiet der Pfettrach im Stadtgebiet Landshut einschließlich des anliegenden Plans wird beschlossen.

Anlagen:

- 3